

# Entgeltordnung für die öffentliche Abfallentsorgung des Marktes Sugenheim vom 21.12.2012

Für die Benutzung der Bauschuttdeponie im Markt Sugenheim gilt zusätzlich zur Benutzungsordnung die nachfolgende Entgeltregelung:

## § 1 Entgelterhebung

(1) Der Markt Sugenheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung ein Entgelt.

## § 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes benutzt.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- (3) Die Abfallentsorgung des Marktes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle aufgrund behördlicher Anordnung entsorgt werden.
- (4) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner:

## § 3 Entgeltmaßstab

Das Entgelt bestimmt sich nach dem Volumen der angelieferten Abfälle und dem Zeitpunkt der Anlieferung

## § 4 Entgeltsatz

- (1) Das Entgelt beträgt je Kubikmeter Abfall 10,00 €.
- (2) Bei unaufschiebbaren Anlieferungen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten beträgt der Zuschlag für jede angefangene Stunde der Anlieferung 25,00 €.
- (3) Im Einzelfall können besondere Merkmale des Abfalls (z. B. Verwendbarkeit im Deponiebau oder besonderer Aufwand bei der Abdeckung) entgeltmindernd oder entgelterhöhend berücksichtigt werden.

## § 5 Entstehen der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle.

## § 6 Fälligkeit des Entgelts

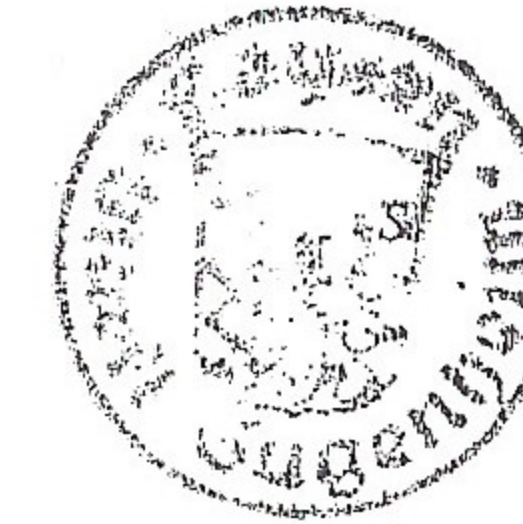
Soweit nicht bereits bei der Anlieferung eine Barzahlung erfolgt, ist das Entgelt zwei Wochen nach Rechnungstellung fällig.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung gilt ab dem 01.01.2013

Sugenheim, den 21.12.2012

Markt Sugenheim



Klein  
Erster Bürgermeister